



18.03.2015

**Dezernat 4 - Arbeit, Jugend und Soziales  
Jugendamt**

**Integrationshilfen für geistig, körperlich und mehrfach behinderte Kinder und Jugendliche in Kindertageseinrichtungen und allgemeinen Schulen**

**Beschlussvorlage**

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	14.04.2015	öffentlich	Vorberatung

**Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag die Zustimmung zur Durchführung von Integrationshilfen durch die GfFH (Gesellschaft für Familienhilfe).

## **Sachverhalt:**

### **Wie werden bislang Integrationshilfen durchgeführt?**

Die Integration von Kindern und Jugendlichen im Landkreis mit einer wesentlich geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderung bzw. einer drohenden Behinderung in einem Regelkindergarten oder den allgemeinen Schulen erfolgt durch eine individuelle Förderung. Diese kann von den Eltern als zusätzliche Integrationshilfen im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach § 54 Sozialgesetzbuch XII beantragt werden.

Grundlage hierfür ist der Anspruch auf Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung einschließlich der Vorbereitung hierzu.

Seit dem Jahr 2000 werden im Rahmen der Eingliederungshilfe diese Integrationshilfen vom Landkreis gewährt. Grundlage waren damals die Richtlinien des Landeswohlfahrtsverbandes Baden. Ab 2005, als aufgrund der Verwaltungsstrukturreform die Aufgaben der Eingliederungshilfe für Menschen mit einer Behinderung auf die Stadt- und Landkreise überging, orientierte sich die Gewährung der Integrationshilfen an den inhaltlich ähnlichen Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg. Im Rahmen der Teilhabeplanung des Landkreises im Jahr 2010 wurden kreiseigene Richtlinien geschaffen, die mit dem Begleitarbeitskreis in der Teilhabeplanung sowie mit den Trägern abgestimmt wurden. Diese sehen in den Kindertageseinrichtungen für die Gewährung von pädagogischen Hilfen einen Betrag bis maximal 460,- €/mtl. und von begleitenden Hilfen bis zu einem Betrag von maximal 308,- €/mtl. vor.

Im ersten Förderjahr ist bei Vorliegen einer wesentlichen Behinderung für 6 Monate eine Erhöhung des Betrages für die pädagogischen Hilfen um bis zu 50 % möglich.

Die Kombination von beiden Hilfearten ist bis zu einem Betrag von 768,- €/mtl. auch möglich.

Für die Integrationshilfen in den allgemeinen Schulen ist lediglich die Gewährung einer begleitenden Hilfe durch eine Integrationskraft bis 800,- €/mtl. möglich.

Die Förderung erfolgt individuell nach dem Bedarf des behinderten Schülers. Pädagogische Hilfen werden in den allgemeinen Schulen für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung nicht gewährt; dies ist alleinige Aufgabe der Schule.

Die Feststellung des Förderbedarfes erfolgt nach einem gemäß § 58 SGB XII zu erstellenden Gesamtplan, der von der Abteilung Eingliederungshilfe für Menschen mit einer Behinderung in enger Abstimmung mit allen Beteiligten (Kindergarten, Schulträger, involvierte Fachstellen wie Frühförderstelle, Logopäden, Ergotherapeuten und Eltern) erstellt wird. Allem voran steht jedoch die Feststellung des Gesundheitsamtes als Fachstelle zur Frage des Vorliegens einer wesentlichen Behinderung oder Bedrohung einer solchen, anhand von Arzt- oder Klinikberichten. Auch erfolgt eine Aussage zum Integrationsbedarf (Stundenanzahl).

Nach positiver Entscheidung des Eingliederungshilfeträgers schließt dieser einen entsprechenden Vertrag mit dem Kindergarten- bzw. Schulträger, die jeweils die Integrationskräfte beschäftigen.

Aktuell werden für 69 Kinder in 38 verschiedenen Kindergärten und für 8 Kinder und Jugendliche in 8 verschiedenen allgemeinen Schulen Integrationshilfen gewährt.

### **Gründe für eine Optimierung der Integrationshilfen**

Im Rahmen der Teilhabeplanung wurde festgestellt, dass vor allem bei den Trägern von Kindertageseinrichtungen noch ein beträchtlicher Aufwand an Organisation, Verwaltung und Koordination für die Einstellung von Integrationskräften anfällt. Deshalb wurde im Rahmen der Fortschreibung des Teilhabeplanes angeregt zu prüfen, ob die Einrichtung eines trägerübergreifenden Fachdienstes sinnvoll sei. Da zum überwiegenden Teil nur ein Kind mit Beeinträchtigung in der Einrichtung betreut werde, könne eine umfassende Kompetenz in den Kindergärten selbst nicht aufgebaut werden.

Im Rahmen der vom Eingliederungshilfeträger durchgeführten Informationsveranstaltungen für die Integrationskräfte in Kindertageseinrichtungen und allgemeinen Schulen wurden Fortbil-

dungsveranstaltungen, Qualifikationskurse, Schulungen sowie eine Plattform des gegenseitigen fachlichen Austausches gefordert.

Auch dieses Ansinnen führte im Rahmen der 2013 begonnenen Fortschreibung der Teilhabeplanung zur Frage der Optimierung der Integrationshilfen.

Hauptziel war, eine höhere Fachlichkeit der Integrationskräfte mit dauernden, gleichbleibenden Qualitätsstandards anbieten zu können.

Für jedes Kind erfolgte bisher nach aufwendiger Suche des Trägers eine Anstellung einer Integrationskraft zu unterschiedlichen Konditionen. Die Personen haben auch unterschiedliche Qualifikationen. Vertragsmodalitäten werden ausschließlich vom jeweiligen Träger mit der Fachkraft bestimmt.

### **Durchführung der Integrationshilfen durch die GfFH**

Da die IntegrationshelferInnen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Achten Buch (VIII) – Jugendhilfe – bereits seit mehreren Jahren bei der GfFH (Gesellschaft für Familienhilfe) angestellt und betreut werden, hatte die GfFH auf Anfrage eine entsprechende Konzeption für den Bereich der Integrationshilfen für geistig, körperlich und mehrfach behinderten Kinder erstellt.

Diese Konzeption entspricht den seitens des Eingliederungshilfeträgers geltend gemachten Anforderungen an zukünftige Qualitätsstandards. Die Fachkräfte können vom Eingliederungshilfeträger künftig zentral über die GfFH abgerufen werden. Dies entlastet die Kindergarten-/Schulträger von der Fachkraftsuche und der personalrechtlichen Verwaltung.

Eine kontinuierliche und fachlich qualifizierte Hilfe und Begleitung im gesamten Landkreis ist damit sichergestellt.

Die "Altfälle" werden wie bisher bis zum Auslaufen der Integrationsleistungen weitergeführt.

Bei neuen Anträgen können die Eltern die Integrationshilfeleistungen, nach Abschluss des Gesamtplanverfahrens beim Eingliederungshilfeträger, über die GfFH abwickeln lassen; das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern findet hierbei Berücksichtigung. Wünschen die Eltern eine Vermittlung einer von ihnen gewünschten und gesuchten Integrationskraft und teilt der Eingliederungshilfeträger die notwendige Fachlichkeit, erfolgt eine Vermittlung an die GfFH, bei welcher diese Fachkraft dann angestellt wird. Falls Eltern das bisherige Verfahren vorziehen, ist dies auch möglich.

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses wird der Geschäftsführer der GfFH, Herr Rudi Kappler, die Konzeption, wie die GfFH die Integrationshilfeleistungen sicherstellen kann, vorstellen.

Im Rahmen der Überprüfung der Maßnahmeempfehlungen des Teilhabeplanes hat die Verwaltung zunächst dem fachlich involvierten Begleitarbeitskreis Teilhabeplanung das Konzept der GfFH vorgeschlagen. In der Begleitarbeitskreissitzung vom 13.11.2014 wurde die Durchführung von Integrationshilfen durch die GfFH begrüßt und beschlossen.

Die Gesellschafterversammlung der GfFH hat in der Sitzung vom 19.01.2015 dem Vorhaben zugestimmt, wie üblich vorbehaltlich der Zustimmung der Kreisgremien.

Für Angelegenheiten der GfFH ist der Jugendhilfeausschuss nach der Jugendamtssatzung und der Hauptsatzung des Landkreises der zuständige Ausschuss und soll in seiner Sitzung vom 14. April die Angelegenheit für den Kreistag vorberaten. Der Sozial- und Gesundheitsausschuss ist aber auch für Angelegenheiten der „Sozialen Sicherung“ zuständig und hat in seiner Sitzung vom 20.03.2015 die Durchführung der Integrationshilfen durch die GfFH begrüßt.

**Finanzierung:**

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen im Rahmen der geplanten Ausgaben für die Eingliederungshilfe zur Verfügung.

Dr. Martin Kistler  
Landrat